



**TUTENBERG
INSTITUT FÜR
UMWELTGESTALTUNG E.V.**

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.05.2013 in Hamburg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann "Tutenberg Institut für Umweltgestaltung e. V. " in der Kurzform „TifU e.V.“,
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Realisierung einer Stätte für Bildung und Erziehung im Bereich Umweltbildung, insbesondere der Permakultur als Gestaltungsansatz, im Volkspark Hamburg und darüber hinaus. Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere Förderung der Pflanzenzucht und der Gärtnerei in Haus und Garten. Der Pflege und Bewirtschaftung von Pflanzen-, Obst- und Gemüsekulturen, der Unterhaltung von Dauergartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grün.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Veranstalten von Kursen, Seminaren, Vorträgen, Ausstellungen, Diskussionen in der Umweltbildung und
 - führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
 - Zusammenarbeit mit zweckverwandten Organisationen und öffentlichen Institutionen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstandsvorsitzenden erforderlich.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorsitzende des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden, zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Es genügt, wenn der Verein die Mahnungen an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift richtet.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen und geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, wobei Enthaltungen nicht mitgerechnet werden.
4. Satzungsänderungen sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden jeweils durch einen hierzu gewählten Protokollführer protokolliert. Die Protokolle sind von dem Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist zur Entscheidung über folgende Entscheidungsgegenstände zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Bestimmung des Revisors sowie Entgegennahme des Berichts
 - Festlegung des Mitgliedsbeitragsbeitrags
7. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, dem Vorstand Entlastung zu gewähren, sofern keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, die einer Entlastung entgegenstehen.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
2. Soweit in dieser Satzung eine Handlung durch den Vorstand bezeichnet wird, so genügt eine entsprechende Handlung durch ein Vorstandsmitglied.

§ 7 Weitere Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Über gefasst Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Unbeschadet der vorstehenden Regelung bleibt ein Vorstandsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
4. Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit dem Verein Auslagen in Rechnung stellen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
6. Der Vorstand lädt schriftlich, dies kann auch per elektronischer Post erfolgen, zwei Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an das "Permakultur Institut e.V.", das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.